

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, :: Winterfeldtstraße 24 :: Fernsprecher: Amt Lügen, Nr. 2746 :: Redakteur: Emil Dittmer. ::	Berlin, den 21. März 1919	Erscheint alle vierzehn Tage, Freitags. Bezugspreis inklusive „Die Gewerkschaft“ vierteljährlich durch die Post (ohne Bestell- geld) 3 Mark. :: Postzeitungsliste Nr. 3164.
--	---------------------------	--

## Arbeiterverschüsse in Kranken- und Irrenanstalten.

Die Reichsregierung hat am 23. Dezember 1918 eine Verordnung über „Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten“ erlassen. Diese räumt mit der höchsten Rolle, die die Arbeiterverschüsse auf Grund der Gewerbeordnung spielen, endgültig auf. Die Arbeiterverschüsse werden nunmehr obligatorisch eingeführt und ihr Aufgabenkreis bedeutend erweitert. Die Verordnung erstreckt sich auch nicht mehr nur auf die Betriebe, die unter den Titel VII der Gewerbeordnung fallen, wie das mit der Regelung der Arbeiterverschüsse in der Gewerbeordnung und in dem verlassenen Hilfsdienstgesetzes der Fall war, sondern § 8 der neuen Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß in allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind. Außerdem sagt § 10 noch einmal ausdrücklich:

„Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der reichsgerichtlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.“

Tamit ist gesagt, daß auch die Kranken- und Irrenanstalten Arbeiterverschüsse zu errichten haben, womit unsere Kollegen endlich aus dem bisherigen gesetzlichen Ausnahmezustand heraustreten.

Die Aufgaben und Befugnisse der Arbeiterverschüsse regelt § 13. Es heißt dort:

„Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft oder der Angestelltenchaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Verhütung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen der Sicherungsbehörden über die Verhütung, Beratung und Anschaffung zu unterrichten.“

Tamit ist keineswegs gesagt, daß die Gewerkschaften als Interessenvertretung der Arbeiterchaft ausgeschaltet sein sollen. Im Gegenteil, es soll zwischen Arbeiterverschüssen und Gewerkschaften ein Neben- und Miteinanderarbeiten bestehen. Denn:

„Die Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre Bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnis

mit dem Arbeiter- oder Angestelltenausschuss oder als dessen Beauftragte auftreten, als verhandlungsberchtig anzuerkennen.“

Und weiter:

„Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder Angestellten bei der Regelung des Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken.“

Die Verordnung setzt nun leider keinen Termin, bis wann die Ausschüsse errichtet sein müssen. Die Ausführungsbestimmungen für Sachsen, die neu erlassen worden sind, beheben allerdings diesen Mangel. Sie verfügen: die Neuwahlen der Arbeiterverschüsse, die noch auf Grund des Hilfsdienstgesetzes bestehen, haben bis 1. Juli 1919 zu erfolgen. Wo Ausschüsse noch nicht bestehen, sind die Wahlen unverzüglich vorzunehmen. Für Preußen sind neue Ausführungsbestimmungen nicht erlassen worden. Hier gelten noch die Ausführungsbestimmungen zum § 11 des Hilfsdienstgesetzes, die deshalb keinen Erdeminn enthalten können, bis zu dem die Arbeiterverschüsse errichtet sein müssen.

Nimmerhin finden gegenwärtig Wahlen zu den Arbeiterverschüssen in vielen Kranken- und Irrenanstalten statt. Es soll daher nachfolgend auf die bedeutendsten Bestimmungen hingewiesen werden.

Die Zahl der Vertreter im Arbeiterverschuss richtet sich nach der Größe der Betriebe. Bei 20 bis 50 Beschäftigten sind drei, bei 50 bis 250 Beschäftigten fünf Vertreter zu wählen. Für je 50 Beschäftigte, die die Zahl 250 übersteigen, ist ein Vertreter mehr zu wählen. Zu wählen ist außerdem die doppelte Zahl der Ersatzleute.

Die Wahlen finden nach dem Verhältniswahlsystem statt, wie bei den Wahlen zur Nationalversammlung, den Landes- und Gemeindeparlamenten.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Der Wahlvorstand hat der Arbeitgeber, in unserem Falle also die Anstaltsverwaltung, zu bilden und zwar aus den drei ältesten Wahlberechtigten. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter muß eine Liste aller Wahlberechtigten aufstellen und zur Einsicht auslegen.

\* \*) Zur näheren Orientierung über die Bestimmungen zur Errichtung von Arbeiterverschüssen und über die Wahlen zu diesen Körperschaften empfiehlt wir: J. Grottel und Dr. A. Ziegler: „Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.“ Verlag Franz Volkmann, Berlin, Preis 5,50 Mk. „Die Arbeitergesetzgebung“, Verlag G. W. Teubner, Dresden, Preis 1 Mk.

Eine Verschlechterung für viele Arbeiterausschüsse bedeutet die Bestimmung, daß den Vorsitz in den Ausschüssen der Betriebsunternehmer führt. In den Berliner Betrieben und auch andwärts wurden früher der Vorsitzende und Schriftführer aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

Gegen Maßregelungen und sonstige Uebergriffe der Arbeitgeber schützt die Arbeiterausschüsse § 14. Es heißt dort: „Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Verkürzung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.“

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.“

Ueber die gesetzlichen Bestimmungen hinaus verlangen wir noch die Errichtung von Generalarbeiterausschüssen. Diese sollen aus den Betriebsausschüssen heraus

gebildet werden und direkt mit den obersten Behörden verhandeln (Magistraten, Kreis-Ausschüssen, Provinzialverwaltungen, Regierungen usw.).

Mit der gesetzlichen Einführung der Arbeiterausschüsse ist dem Anstaltspersonal eine große Handhabe zur Vertretung ihrer Interessen gegeben worden. Sollen die Ausschüsse aber Erfolgreiches leisten, so ist große Sorgfalt darauf zu verwenden, daß Kollegen und Kolleginnen gewählt werden, die den nötigen Mut zu ihrer Aufgabe mitbringen. Am besten wird man Vertreter wählen, die unserem Verbands angehören, weil die Ausschüsse durch die Organisation die nötigen Belehrungen und Anregungen erhalten. Dem besten Arbeiterausschuss dürfte es aber schwer fallen, sich einer starrköpfigen Anstaltsverwaltung gegenüber durchzusetzen, wenn nicht hinter ihm die starke Macht der organisierten Kollegenschaft steht. Wir können zur Verbesserung unserer Lage und Hebung unseres Berufs, trotz Arbeiterausschuss, die Organisation nicht aufgeben. Die Arbeiterausschüsse können im wirtschaftlichen Kampfe höchstens der Sturmtrupp sein, hinter dem die Organisation als gesamte Heeresmacht steht. Arbeiterausschüsse und Organisation werden aber um so erfolgreicher sein, je geschlossener sich die Kollegenschaft im Verbands vereinigt.

G. Kerner.

### Regelung der Arbeitszeit in den Staatskrankenanstalten Hamburgs.

Die Vereinbarungen zwischen unserer Organisation und dem Krankenanstaltspersonal ergaben nachstehende Vereinbarung für das Marie- und Pflegepersonal einschließlich der Stationsmädchen auf den Krankenabteilungen.

#### A. Dienstzeiten.

##### I. Im Krankenhaus St. Georg.

a) für Wärter: Die Dienstzeit beginnt morgens 7 Uhr und endet abends 8 Uhr. Für die Nachtzeiten werden insgesamt zwei Stunden Pause, außerdem um die Mittagszeit eine Pause von weiteren zwei Stunden gewährt. Zaidienst während der Mittagspause ist nur an einem dienstfreien Tage zu leisten. Das Mittagessen ist dann während des Zaidienstes einzunehmen. An zwei dienstfreien Tagen in der Woche endet die Dienstzeit nachmittags 4 Uhr.

b) für Tagpflegerinnen: Dienstzeit, Pausen und Zaidienst regeln sich wie unter a. In einem dienstfreien Tage endet die Dienstzeit nachmittags 4 Uhr.

c) für Nachtpflegerinnen: Die Dienstzeit beginnt abends 8 Uhr und endet morgens 7 Uhr. Innerhalb einer Woche sind zwei Nächte dienstei. Pausen und Reinigungsarbeiten, soweit sie nicht unmittelbar durch die Pflege der Kranken erforderlich sind, kommen in Zaidienst.

d) für Stationsmädchen: Dienstzeit, Pausen und Zaidienstregelung an einem Tage regeln sich wie unter b.

##### II. Im Krankenhaus Eppendorf.

a) für Tagewärter: Der Dienst beginnt 7 Uhr vormittags und endet 11 1/2 Uhr nachmittags oder 2 1/2 Uhr nachmittags und endet 11 Uhr nachmittags, oder 12 1/2 Uhr nachmittags und endet 9 Uhr nachmittags mit je 1/2 Stunde Pause.

b) für Nachtwärter: Der Dienst beginnt 11 Uhr nachmittags und endet 7 Uhr vormittags.

c) für Tagpflegerinnen: Die Dienstzeit beginnt morgens 7 Uhr und endet abends 8 Uhr. Für das zweite Frühstück und Pausen werden je 1/2 Stunde Pause gewährt. Die Zeit von 1 Uhr nachmittags bis 5 Uhr nachmittags ist freigez. Ruhe in dieser Zeit Zaidienst geleistet werden, so endet der Dienst nachmittags 5 Uhr.

d) für Nachtpflegerinnen: wie unter b.

e) für Stationsmädchen: Dienstzeit, Pausen und Freizeit regeln sich wie unter c. In der Freizeit geleisteter Dienst wird auf die Dienstzeit desselben Tages angerechnet.

##### III. Im Krankenhaus Barmbeck.

a) für Wärter: Die notwendige Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Der Dienst wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

b) für Wärterinnen: Im Haus Dr. Der Dienst der ersten Wärterin beginnt morgens 7 Uhr und endet nachmittags 1 1/2 Uhr mit insgesamt 1 1/2 Stunden Pause. In der

Wärterinnen haben täglichen Dienst, entweder a) von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 7 Uhr nachmittags mit insgesamt 2 Stunden Pause oder b) von 7 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und von 7 Uhr nachmittags bis 9 Uhr nachmittags mit insgesamt 1 Stunde Pause oder c) von 2 Uhr nachmittags bis 11 Uhr nachmittags mit insgesamt 1 Stunde Pause.

c) für Tagpflegerinnen: Die Dienstzeit beginnt morgens 7 Uhr und endet abends 8 Uhr. Für das zweite Frühstück und für Pausen werden je 1/2 Stunde Pause gewährt. Die Zeit von 1 Uhr nachmittags bis 5 Uhr nachmittags ist freigez. Ruhe in dieser Zeit Zaidienst geleistet werden, so endet der Dienst nachmittags 5 Uhr.

d) für Nachtpflegerinnen: Die Dienstzeit beginnt abends 8 Uhr und endet morgens 7 Uhr. Innerhalb einer Woche sind zwei Nächte dienstei. Pausen und Reinigungsarbeiten, soweit sie nicht unmittelbar durch die Pflege der Kranken erforderlich sind, kommen in Zaidienst.

e) für Stationsmädchen: Dienstzeit, Pausen und Freizeit regeln sich wie unter c. In der Freizeit geleisteter Dienst wird auf die Dienstzeit desselben Tages angerechnet.

f) für Kranentransporteur, Arztbediener, majornädchen regeln sich der Dienst wie unter a.

##### IV. In der Staatskrankenanstalt Friedrichsberg.

Die stündige Arbeitszeit in der Woche soll sich in der Regel aus täglichen, ununterbrochenen acht Arbeitsstunden zusammensetzen; Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit.

Es werden drei Schichten eingeführt, und zwar in der Regel: eine Schicht: vormittags 6 Uhr bis nachmittags 2 Uhr, 2. Schicht: nachmittags 2 Uhr bis nachmittags 10 Uhr, 3. Schicht: nachmittags 10 Uhr bis vormittags 6 Uhr.

Für jedesmaligen Schichtwechsel ist eine Uebergangszeit von einer Viertelstunde für Entern und von einer ganzen Stunde für Zaidienst vorzusehen; dafür werden Enternarbeiten in gleicher Dauer gewährt. Es ist ein Personennachschub im Nachschichtdienst alle drei Monate, im Fräschichtdienst alle Monate vorzunehmen.

##### V. In der Staatskrankenanstalt Langenhorn.

Die stündige Arbeitszeit in der Woche soll sich in der Regel aus täglichen, ununterbrochenen acht Arbeitsstunden zusammensetzen. Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit.

a) auf den Krankenabteilungen: Der Dienst wird wie folgt geregelt: 1. Schicht: 7 Uhr vormittags bis 3 1/2 Uhr nachmittags mit 1/2 Stunde Pause, 2. Schicht: 11 1/2 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags mit 1/2 Stunde Pause.

b) auf den Nachschichten: 1. Schicht: 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, 2. Schicht: 4 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts, 3. Schicht: 12 Uhr nachts bis 8 Uhr vormittags.

**B. Allgemeine Bestimmungen.**

1. Das sämtliche Warte- und Pflegepersonal hat in der Regel wöchentlich einen vollen freien Tag. Woche ist der Zeitraum von Sonntag bis Sonntagabend.

2. Urlaubsbücher und Urlaubsscheine kommen in Fortfall. Das Personal ist nach Dienstbeendigung vollständig frei. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft. Den Ausganga Jugendlerner unter 18 Jahren regelt die Anstaltsleitung.

3. In den Krankenhäusern und Krankenanstalten hat nicht mehr als ein Drittel des internen Warte- und Pflegepersonals einen regelmäßigen Wechsel Bereitschaftsdienst, der nicht vergütet wird. Bereitschaftsdienst ist die vorgeschriebene Anwesenheit in der Anstalt beginnend in der Krankenabteilung mit Schlaßgelegenheit während der dienstfreien Zeit; innerhalb dieses Bereitschaftsdienstes alle Arbeit wird als Heberarbeit vergütet. Die Höhe der Vergütung wird nach Dauer und Art der Dienstverrichtungen besonders geregelt. Externem Warte- und Pflegepersonal wird der Bereitschaftsdienst mit dem gewöhnlichen Lohn nebst Lohnzuschlag ohne besonderen Aufschlag vergütet, innerhalb dieses Bereitschaftsdienstes geleistete Arbeit wird nicht besonders entschädigt.

4. Für das interne Personal ist bei Berechnung des prozentualen Aufschlags für Heberarbeit der Lohn einschließlich des außerordentlichen Lohnzuschlags des externen Personals im gleichen Dienstalter zugrunde zu legen.

5. Heberstundenarbeit (d. h. Arbeit außerhalb der durch Dienstpläne geregelten Arbeitszeit) ist auf Anträge zu beschränken.

6. Im Schichtwechsel stehende Personen dürfen ihren Dienst erst dann verlassen, wenn die Abtötung den Dienst aufgenommen hat oder Ersatz dafür vorhanden ist.

7. Für das interne wie externe Warte- und Pflegepersonal wird jährlicher Urlaub gemäß nach den Bestimmungen für hauptamtliche Staatsangestellte. Außer Lohnfortzahlung erhält das interne Personal während des Urlaubs Urlaubsgeld, dessen Höhe besonders geregelt wird.

Für das unter A. I b, c und d, II d und III d genannte Personal erhöht sich der nach dem zweiten Dienstjahre fällige Urlaub als Entschädigung für die pro Woche verrichtete Wehrentlastung um 7 Tage und der nach dem dritten und den ferneren Dienstjahren fällige Urlaub um weitere 7 Tage.

8. Soweit eine Externierung des bisher internen Personals vorgenommen werden mag, wird die Reihenfolge der Externierung durch die Direktion im Benehmen mit den Angestellten geregelt.

9. Eine Abgabe von Verpflegung an das externe Warte- und Pflegepersonal erfolgt grundsätzlich nicht. Für die Dauer der Kationierung der Lebensmittel kann Verpflegung gewährt werden, wenn die Verhältnisse es als notwendig erscheinen lassen.

10. Dem externen Personal wird dieselbe Kleidung geliefert wie dem internen. Bis zur Beschaffung einer genügenden Anzahl Meier Bekleidungsstücke erhält das externe weibliche Warte- und Pflegepersonal Kleiderzuschüsse. Die Kleidung wird in den Anstalten gereinigt.

11. Für das Warte- und Pflegepersonal in den bisherigen Infektionsabteilungen bleibt die Dienstricht wie bisher bestehen. Dem Personal wird aber ebenfalls ein voller freier Tag in der Woche, sowie ein Urlaub von 4 Wochen bereits nach dem ersten Dienstjahre gewährt.

12. Soweit für Einzelpersonen oder kleinere Gruppen des in dieser Verfügung genannten Personals eine Regelung der Dienstricht nicht erfolgt ist, hat dies im Sinne dieser Verfügung zu geschehen.

13. Warte- und Pflegepersonal, das sich verheiratet, wird weiter befristet. Neueinstellungen erfolgen ohne Rücksicht auf den Familienstand.

14. Die in dieser Verfügung festgesetzten Dienstzeiten treten spätestens bis 1. April 1919 in Kraft. Mit der Einführung der neuen Arbeitszeit und der dadurch bedingten Neuorganisation von Personal ist sofort in Verbindung zu bringen.

Außerdem wurde für das dem Medizinamt unterstellte Personal für Geburtshilfe folgende Regelung getroffen:

a) Tagpflegerinnen: Die Dienstzeit beginnt morgens 7 Uhr und endet abends 8 Uhr. Es werden je 1/2 Stunde Pause vor des 1. und 2. Frühstück, sowie vor dem Abendessen und 2 Stunden Pause gewährt. An einem dienstunfähigen Tage ist während der Anwesenheit Sozialdienst zu leisten. Das Mittagessen ist dann während des Sozialdienstes einzunehmen. An diesem Tage endet der Dienst nachmittags 5 Uhr.

b) Nachpflegerinnen: Die Dienstzeit beginnt abends 8 Uhr und endet morgens 7 Uhr. Jede dritte Nacht ist dienstfrei.

c) Stationsmädchen: Dienstzeit und Rausen wie unter a. In der Ruhepause geleisteter Dienst wird auf die Dienstzeit desselben Tages angerechnet.

Das Pafentrankenhaus, der Polizeibehörde unterstellt, ist angewiesen, die Dienstzeit in gleichem Sinne zu regeln.

Die unter B der Vereinbarung zwischen unserer Organisation und dem Krankenhauskollegium aufgeführten Allgemeinen Bestimmungen gelten auch für das Institut für Geburtshilfe und das Pafentrankenhaus.

Im Städtischen Krankenhaus Altona ist der Achtstundentag seit dem 1. Januar 1919 in Kraft. Das Warte- und Pflegepersonal arbeitet hier in drei Schichten, und zwar von morgens 6 bis nachmittags 2, von nachmittags 2 bis abends 10 und von abends 10 bis morgens 6 Uhr.

In Wandebek und Harburg wird die Hamburger Vereinbarung Verhandlungunterlage sein.

**:: Aus unserer Bewegung. ::**

**Berlinhausen.** Weit ab von der kirmenden Welt in den Bergen des Saucrlandes liegt die dem Allgemeinen Knappschaftsverein gehörige Lungenheilstätte. Die Anstalt ist der Neuzeit entsprechend mit allem Komfort eingerichtet. Die Pflanzlinge sind lauter Vergleiche. Alles abgeerntete, abgemagerte Volksgenossen, wobei die Violetrierkrankheit schwer zugefesselt hat. Nur wenige werden in Folge der heutigen Ernährungsbedingungen die Anstalt als geheilt verlassen. Die meisten werden als gebessert herausgehen, um wenige Wochen später wieder in dem alten Krankheitsstadium zu sein. In dieser Anstalt sind neben dem Haus- und Betriebspersonal auch eine Anzahl Pfleger tätig. Einige davon gehören unserem Verbands an. Sie wollten eine Versammlung in dem Restaurant des zur Anstalt gehörigen Gutshofes abhalten. Die Kollegen hatten aber ohne den Chefarzt Dr. Windrath zugehört. Dieser verbot dem Väter des Gutshofes, den Saal zur Versammlung abzugeben. In der Anstalt selbst sagte er, wer Politik betreiben, flieg hinaus. Man sieht, die Revolution hat noch nicht überall aufgeräumt. Es wird die höchste Zeit, daß auch Berlinhausen seine Revolution bekommt. Es muß dem Chefarzt doch recht unangenehm sein, daß sich auch das Personal endlich einmal auf sich selbst bezieht. Jedenfalls sind die Löhne als auch die Arbeitszeiten einer Revision bedürftig, so unangenehm dies auch dem Herrn Dr. Windrath sein mag. Vor allem aber muß mit der unwürdigen Verornung aufgeräumt werden. Die freie Zeit gehört dem Personal, und was es in dieser Zeit macht, geht dem Chefarzt gar nicht an. Versammlungen werden stattfinden, auch wenn es der Anstaltsleitung nicht gefällt. Inzwischen wird aber die Kollegenchaft dafür sorgen, daß der Anstalt an den Verband veltätig wird.

**Berlin-Preis.** (Kreisf. Krankenhaus.) In der jetzigen Versammlung am 3. März referierte Kollege Karols über die an den Kreisauschuß einzureichende Eingabe auf Abschluß eines Tarifvertrages. Seine umfangreichen Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen. Der Entwurf wurde einstimmig aufgegeben. Darauf nahm die Versammlung Stellung zu den in der Anstalt vorgelommenen Belastungen einzelner Kollegen und Kolleginnen wegen Verbandszugehörigkeit. Der Oberinspektor war zu dieser Versammlung schriftlich eingeladen worden. Er wählte aber den „besseren“ Teil der Tapferkeit; er blieb der Versammlung fern. In einem Schreiben an den Verband entschuldigte er sein Fernbleiben ohne stichhaltige Argumente. Kollege Karols bezeichnete unter dem Beifall der Versammlung das Versammlungs- und Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten als unantastbar. Auch die Krankenhausverwaltung muß sich damit abfinden, daß die Zeit, wo sie nur allein herrschen konnte, endgültig vorbei ist. Die Kollegen und Kolleginnen sollen alle Belastungen dieser Art der Verbandsleitung zur Kenntnis bringen, die dann mit allen Mitteln dafür sorgen wird, daß solche unterdrückt. Ein Fräulein, das als Buchhalterin angestellt ist, versuchte die Verbandsleitung in Schutz zu nehmen. Sie fand aber bei der Versammlung keinen Anklang. Von der Verbandsleitung wird erwartet, daß sie sich jeder Einmischung in die Organisationsverhältnisse des Personals enthält, anderenfalls wie und wann immer weitere Maßnahmen zu ergreifen. — Unsere Bedenken, an den Landrat hat eine schnelle erledigung gefunden. Die Komitate zum Arbeiterauschuß sind neu verteilt worden. Wir haben nun die uns zutreffenden 3, die Wagner ihre 2 Vertreter.

**Bremen.** (Ladeanstalten.) Die Ladeanstalten in Bremen gehören dem Verein für öffentliche Pader Bremens. Beschränkt sind in diesen Ladeanstalten etwa 60 Personen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen waren infolgedessen sehr verbeßerungsbedürftig und es betrug die Löhne für Decker und Bauarbeiter

60 Mk. für Badewärter 90 Mk. und für Badewärterinnen 21,50 Mark pro Woche. Zu diesen Löhnen wurde eine laufende Teuerungszulage gewährt, die für Geizer, Handwerker und Badewärter 30 Mk. für Badewärterinnen 20 Mk., und für jedes Kind 5 Mk. pro Monat betragen. Auch auf das Personal der Badeanstalten übte die Revolution ihre Wirkung aus. Einstimmig wurde beschlossen, unserer Organisation beizutreten, und dieser Beschluß wurde in sehr kurzer Zeit ausgeführt. In einer Betriebsversammlung am 16. Januar formulierte das Personal seine Forderungen, die wie folgt lauten: 1. Gleichstellung der Lohn- und Arbeitsbedingungen des Personals der Badeanstalten mit denen der bremischen Staatsarbeiter. 2. Übernahme der Badeanstalten in städtische Verwaltung. 3. Hinzuziehung der Organisation zur Verhandlung der Anträge 1 und 2. Am 25. Januar fand die erste Verhandlung zwischen dem Verein für öffentliche Bäder Bremens und der Organisationsleitung statt. Unsere Organisation wurde als Interessensvertretung der Beschäftigten anerkannt. Auch zum Abschluß eines Tarifvertrages erklärte sich der Verein bereit. Gleichzeitig wurde anerkannt, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen einer Neuregelung bedürften, und daß die Forderungen der Arbeiter möglichst berücksichtigt werden sollten. Dagegen stand der Vorstand des Vereins der Übernahme der Badeanstalten in städtische Verwaltung ablehnend gegenüber und begründete seinen Standpunkt damit, daß der Verein bereit und auch in der Lage sei, seinen Anforderungen als Arbeitgeber gerecht zu werden. Als Grundlage zu weiteren Verhandlungen sollten die Lohn- und Arbeitsbedingungen der bremischen Staatsarbeiter dienen. — Die weiteren Verhandlungen haben nunmehr folgendes Resultat gezeitigt: „Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Der Lohn ist beträgt ab 7. Februar 1919 für Geizer und Handwerker 50 Mk. für Badewärter 60 Mk., für Wärterinnen 40 Mk. pro Woche. Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn Betriebssicherheit und Betriebssicherheit es erfordern. Für diese Arbeiten erhalten die Geizer und Handwerker 2,20 Mk., die Wärter 1,65 Mk. und die Wärterinnen 1,10 Mk. pro Stunde. Für jugendliche werden 10 Mk. und für die Juchste 5 Mk. bezahlt. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird für die ersten 14 Tage der volle Lohn bezahlt. Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes wird gewährt: Nach zweijähriger Beschäftigung drei Tage, nach vier Jahren sechs, nach sechs Jahren neun und nach acht Jahren zwölf Arbeitstage im Jahr. Die in die Woche fallenden Feiertage werden voll bezahlt.“ Die Arbeiterschaft der Badeanstalten hat zu den jugendlichen Stellung genommen und nach reiflicher Erwägung der neuen Lohnregelung zugestimmt. Wenn auch nicht alles restlos erreicht worden ist, was die Forderungen der Kollegenschaft enthielten, so bedeutet die Lohnregelung doch einen guten Schritt vorwärts.

**Königsberg.** In der Versammlung des Kranken- und Pflegepersonals am 18. Februar referierte Kollege Tammer über: „Das Krankenpflegepersonal im neuen Deutschland“. Die Erregungen und Kämpfe der Organisation, die im städtischen Krankenhaus durchgeführt sind, müssen ein Ansporn für sämtliches Pflegepersonal sein, um sich bessere Verhältnisse zu schaffen. Auch die bessere Ausbildung des Personals ist Bedingung. Die Hebammen haben zu ihrem schweren Beruf noch Lehrgeld zahlen müssen, um sich später als Krankenbeschwestern durchs Leben zu schlagen. All die Gegenpflichtigen in Beruf der Schwestern und Pflegerinnen müssen durch das Solidaritätsgefühl beieinander werden. Die Diskussion erregt, daß die Privatbeschwestern und -pflegerinnen noch mehr als ihre Kolleginnen in den öffentlichen Anstalten zu leiden haben. Die Veröstigung in der chirurgischen Klinik spottet jeder Beschreibung, denn man muß den Pflegerinnen bei dem kältesten Dienst und darauf folgender Nachtwache zu, sich mit dem abfinden, was übrig bleibt; und „wem es nicht paßt, der kann gehen!“ Wir können auch hier nur empfehlen, daß sich die Kollegenschaft so schnell wie möglich organisiert; denn nur auf diesem Wege können die Verhältnisse gebessert werden.

**Lichterfelde. (Kreis-Krankenhaus.)** In der stark besuchten Versammlung am 7. März referierte Kollege Maroke über die an den Kreis-Ausschuß eingereichten Forderungen zwecks Abschluß eines Tarifvertrages. In der Diskussion wurde der vorgelegte Entwurf allgemein gutgeheißen. Sodann stimmte die Versammlung einem Antrage zu, der erklärt, daß die Anwesenden mit dem Entwurf für den Tarifvertrag einverstanden sind. Arbeiter-ausschüsse und Organisation werden beauftragt, den Entwurf dem Kreis-Ausschuß einzureichen. Unter Anhaltseingelegeten berichtete Kollege Schmidt über die unmittelbar vor der Versammlung stattgefundene erste Sitzung des neugewählten Arbeiter-Ausschusses, an welcher auch Kollege Maroke als Vertreter der Organisation teilnahm. Zunächst war die Konstituierung des Ausschusses erfolgt. Als Obmann wurde Kollege Schmidt, als Schriftführer Kollege Krüger gewählt. Weiter erfolgte eine eingehende Aussprache über verschiedene Anhaltseingelegeten, von denen Ergebnis erwartet wird, daß zukünftig ein festliches Zusammenarbeiten von Verwaltung, Arbeiter-Ausschuß und Organisation möglich sein wird. Der Bericht wurde von der Versammlung mit Freudigkeit aufgenommen.

men. Zum Schluß erfolgte eine Anzahl Renaufnahmen für die Organisation.

**Uchtrings.** Die in voriger Nummer der „Gami“ erwähnte Beschwerde an die Anstaltsdirektion über die Uebergriffe, die sich einzelne Unterbeamte gegen die Koalitionsfreiheit der Angestellten erlaubten, hat schnell Abhilfe geschaffen. Zu einem Antwortschreiben, das der Anstaltsdirektor Professor Dr. Alt unter dem 1. März an den Verbandsvorstand richtete, erkennt er das Koalitionsrecht des Angestelltenpersonals ausdrücklich an und mißbilligt es, wenn Oberpflegerinnen usw. wegen der Zugehörigkeit zum Verband einen Druck auf das ihnen unterstellte Personal ausüben. Wir können dem Herrn Professor auch zustimmen, wenn er auf der anderen Seite von Verbandsmitgliedern keinen Terror gegen Unorganisierte wünscht. Am 3. März tagte eine stark besuchte Versammlung des Anstaltspersonals. Kollege Kenner-Verlin referierte über: „Was will der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter?“ Er schilderte die Lage des Personals in den Kranken- und Trennanstalten und ging noch besonders auf die Aufgaben der Arbeiter-Ausschüsse ein. In der regen Aussprache wurden viele Fragen gestellt und vom Kollegen Kenner beantwortet über Einrichtungen des Verbandes, seine Kampfmethoden und den Gegensatz zu den christlichen Gewerkschaften. Unter „Anhaltseingelegeten“ kam obige Antwort des Direktors an den Verbandsvorstand zur Sprache. Kenner und Barth richteten an die Versammelten die Bitte, kollegial mit den Unorganisierten zu verkehren, wozu nur durch kameradschaftliches Verhalten die Fernstehenden unserem Verband gewonnen werden können. Der in der Anstalt bestehende Arbeiter-Ausschuß (hier heißt er Beamten-Ausschuß) entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist in seinem ordentlichen Wahlverfahren zustande gekommen, sondern in einer Versammlung gewählt worden. Zudem besteht er nur aus 4 anstatt aus 5 Vertretern. Hier muß eine Neuwahl stattfinden. Aufgabe der Kollegenschaft wird es dann sein, solche Vertreter zu wählen, die Mut und Fähigkeit besitzen, die Interessen des Personals zu vertreten. Die achtstündige Dienstzeit ist trotz geschlicher Anordnung ebenfalls noch nicht eingeführt. Nicht einmal die bestehende Forderung des früheren Anstaltsvereins auf Gewährung einer zwölfstündigen Dienzeit mit Einschluss einer zweistündigen Mittagspause wurde bewilligt. Hier muß die Organisation durchgreifen. Das gleiche gilt für die Erledigung der Mühen über die Wohn-, Lohn- und Mietsverhältnisse. Der Abschluß eines Tarifvertrages für sämtliche Landesanstalten der Provinz Sachsen muß all diese Fragen lösen. Die Gestaltung des Verbandes wird schleunigst Auhlung mit der Kollegenschaft der anderen Anstalten nehmen, um eine Verhandlung über ein gemeinsames Vorgehen herbeizuführen. Eine Anzahl Renaufnahmen wurden in der Versammlung gemacht, so daß wir jetzt über 120 Mitglieder haben. Als Kassierer wurde Kollege Mari Tiedge, als Schriftführer Kollege Franz Kruse gewählt.

**Weinsberg.** In einer stark besuchten Versammlung des Personals der städtischen Kolonialkass am 28. Februar sprach Kollege Hausler-Struttgart über: „Die Lohn- und Dienstverhältnisse in den städtischen Heil- und Pflegeanstalten.“ In der Diskussion brachte die Kollegenschaft viele Mühen vor über die in der Anstalt bestehenden Mühen. Auch hier herrscht noch eine 12- bis 14stündige Dienzeit. Die verheirateten Kollegen beklagten es als unmoöglich, unter solchen Umständen für die Erziehung ihrer Kinder etwas zu tun. Und dann zetert die bürgerliche Moral über die Verwilderung der Jugend. Ein großer Teil des Pflegepersonals gehört seit längerer Zeit dem christlichen Verband an, der, wie die Kollegen selbst sagten, bisher noch sehr wenig für die Verbesserung der Verhältnisse getan habe. Leider konnten sie sich aber zum Uebertritt in unseren Verband noch nicht entschließen. Erst in der nächsten Mitglieberversammlung wollen sie dazu Stellung nehmen. Anders das bisher unorganisierte Wirtschaftspersonal. Von diesem traten 34 Kollegen und Kolleginnen unserer Organisation bei. Es muß alles versucht werden, auch in Weinsberg die Einheitsorganisation zu schaffen. Die gesamte Kollegenschaft muß sich in unserem Verbands vereinen. Daran mitzuarbeiten ist jedes Kollegen und jeder Kollegin Pflicht.

**:: Briefkasten ::**

Die Berichte aus Weinsberg und Verborn, sowie ein Artikel aus Hamburg müßten wegen Raumnotwendigkeit zurückgestellt werden. T. A.

**Filiale Groß-Berlin. — Sektion Privatbadeangestellte.**

Die nächste Mitglieberversammlung findet am Dienstag, den 25. März 1919, abends 7 1/2 Uhr pünktlich, im Gewerkschaftshaus, Engelauer 15, statt. Gäste sind willkommen.

Die Sektionsleitung.

Verlag: Die Verlagsanstalt des Reichsvereins der Arbeitervereine, Berlin, Unter den Eichen 10. Druck: Die Verlagsanstalt des Reichsvereins der Arbeitervereine, Berlin, Unter den Eichen 10.